

VS_GERICHTE P1 21 87 vom 10. Mai 2022

VS Kantonsgericht, 2022-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1 21 87](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_21_87)

FR: VS_GERICHTE P1 21 87 du 10 mai 2022

IT: VS_GERICHTE P1 21 87 del 10 maggio 2022

Regeste

P1 21 87 URTEIL VOM 10. MAI 2022 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Dr. Thierry Schnyder, Einzelrichter ; Marion Leiggener, Gerichtsschreiberin in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Katja Jentsch, Staatsanwältin und X _____ und Y _____ GmbH Privatkläger, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Volken, 3900 Brig-Glis gegen Z _____, Beschuldigter, vertreten durch Rechtsanwalt Rafael Welschen, Mörel (Ungetreue Geschäftsbesorgung, Veruntreuung, Nötigung und Urkundenfälschung) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgericht Brig, Östlich-Raron und Goms vom 6. Mai 2021 [BRI S1 20 58]

Erwägungen

E. 3

Freisprüche Der Angeklagte hat sämtliche erstinstanzliche Verurteilungen angefochten, was eine Be- weiswürdigung der aktenkundigen Unterlagen erfordert. Es rechtfertigt sich dazu, nach- folgend auf die in Rechtskraft erwachsenen erstinstanzlichen Freisprüche einzugehen:

E. 3.1

Freispruch i.S. Debitorenzahlung Der Angeklagte habe das Rechnungswesen laut Anklage und Polizeibericht entgegen dem Vorschlag des Privatklägers aus Kostengründen nicht ausgelagert, sondern die Rechnungen selbst geschrieben und den Kunden überbracht. Es seien teils Barzahlun- gen erfolgt. Der Berufungskläger habe einen Teil dieser Geschäftseinnahmen für sich selbst behalten und zu privaten Zwecken verwendet (S. 4; Ordner 1 S. 8 f.). Die Vorinstanz bestätigt das Vorliegen von Geschäftskonten bei der Walliser Kantonal- bank, worauf diverse Einzahlungen hervorgingen. Der Debitor sei teilweise vermerkt. Rechnungen der Y _____ GmbH an Dritte seien hingegen nicht aktenkundig, wes- halb die Einzahlungen nicht mit den Rechnungen verglichen werden könnten. Buchhal- tungsbelege würden fehlen. B _____ habe freilich eine Zusammenstellung «Quit- tierte Barzahlungen – Einzahlungen auf das Bankkonto der Firma Y _____ – Feh- lende Beträge, ZG private RG Z _____ über Firma-Konto usw.» verfasst, welche sich in den Akten befindet (Register 23 oder 26; nachfolgend: Zusammenstellung B _____). Diese stütze sich auf eine Unterredung mit dem Anklagten und eigenen Nachforschungen. Die Vorinstanz qualifiziert die Aussagen von B _____ jedoch als zu wenig detailliert, die Zusammenstellung könne nicht überprüft werden. Es fehlten Buchhaltungsbelege, Rechnungen der Y _____ GmbH an Dritte oder andere Be- weismittel, anhand derer die Zusammenstellung des Treuhänders kontrolliert werden könnte. Es sei nicht nachvollziehbar, welche Buchhaltungsdaten 2014/15 an den Treu- händler zurückgegeben worden seien (vgl. Ordner I S. 48). Es blieben unüberwindbare Zweifel, dass sich der angeklagte Sachverhalt entsprechend zugetragen habe. Der Beschuldigte ist aus diesem Grund rechtskräftig vom Vorwurf, Werklöhne privat

ein- gezogen und nicht ans Unternehmen weitergeleitet zu haben, freigesprochen worden (S. 172 ff. E. 4.2).

- 9 -

E. 3.2

Freispruch i.S. Zahlung von privaten Rechnungen Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er habe Kosten für die Revision einer privaten Steinbrecheranlage durch die Y _____ GmbH bezahlen lassen. Analoges gelte für weitere Rechnungen (S. 5). Die Vorinstanz geht davon aus, die Zusammenstellung B _____ bescheinige die Bezahlung von privaten Rechnungen. Die Aussagen des Treuhänders hätten für sich genommen jedoch einen geringen Beweiswert. Die Rechnungen oder andere Buchhaltungsunterlagen seien nicht aktenkundig, obwohl B _____ dargelegt habe, derlei Unterlagen existierten. Dies führe letztlich dazu, dass die betreffend einzelne Positionen wenig detaillierten Aussagen des Treuhänders nicht verifiziert werden könnten. Der Beschuldigte ist mithin rechtskräftig vom Vorwurf, das Unternehmen habe ihm private Rechnungen bezahlt, freigesprochen worden (S. 175 ff. E. 5.2).

E. 3.3

Freispruch i.S. Winter- und Transportdienste Der Angeklagte habe zwischen 1. Januar 2015 bis 30. April 2015 über die Y _____ GmbH für die Besnik Transport Express GmbH Arbeiten durchgeführt und dabei auch das Fahrzeug des Unternehmens verwendet sowie anfallende Kosten der Y _____ GmbH verrechnet. Er habe, laut Polizeibericht und Anklage, den von einer Transportfirma einkassierten Betrag für sich behalten (S. 6; Ordner 1 S. 10 f.). Die Vorinstanz geht davon aus, der Beschuldigte könnte aufgrund eines Schreibens seines damaligen Anwalts die Meinung vertreten haben, die Gesellschaft schulde ihm noch Geld, weshalb kein Schaden nachgewiesen sei (S. 180 E. 7). Es liegt erneut ein rechtskräftiger Freispruch vor.

E. 3.4

Freispruch Vernachlässigung der Pflichten als Geschäftsführer Die Anklage hat dem Beschuldigten unter diesem Titel diverse Sachverhalte vorgeworfen, wonach er seine Pflicht als Geschäftsführer verletzt habe (S. 6 ff.; Ordner 1 S. 11 f.). Es seien, laut Anklage, Gehälter nicht bezahlt worden (S. 7). Die Vorinstanz hält fest, die Akten belegten nicht oder die Anklage führe nicht hinreichend aus, inwiefern X _____ überhaupt für die GmbH gearbeitet habe, ob er einen weitergehenden Lohnanspruch gehabt hätte und inwiefern der Beschuldigte diesbezüglich Pflichten verletzt habe (S. 181 E. 8.2).

- 10 - Es seien, laut Anklage, Sozialversicherungsbeiträge und Abgaben nicht erstattet worden, was zu Betreibungen und Mehrkosten geführt habe (S. 7). Der Anklageschrift sei, laut Vorinstanz, nicht zu entnehmen, welcher konkrete Schaden für die GmbH aus den Unterlassungen bzw. Handlungen des Beschuldigten entstanden sein solle. Dies gelte auch bezüglich der übrigen Vorwürfe der Vernachlässigung der Pflichten des Geschäftsführers. Die meisten Betreibungen seien erst nach dem Ausscheiden von Z _____ aus der Y _____ GmbH eingeleitet worden (S. 182 f. E. 8.3). Der entsprechende Freispruch ist erneut in Rechtskraft erwachsen.

E. 3.5

Freispruch i.S. Lastwagen Die Anklage (S. 8 f.) hat dem Beschuldigten vorgeworfen, im Namen der Y _____ GmbH einen Lastwagen für Fr. 44'820.00 gekauft zu haben. A

_____ habe den Kaufpreis finanziert und im Gegenzug einen Eigentumsvorbehalt eintragen lassen. Die Gesellschaft hätte monatliche Ratenzahlungen von mindestens Fr. 2'500.00, insgesamt Fr. 50'000.00, leisten müssen. Die Käufer seien mit den Zahlungen in Rückstand geraten. Das Gefährt sei mit einem «Aufhebungsvertrag» vom April 2015 zwischen dem Angeklagten und A _____ für ein Nutzungsentgelt von Fr. 27'000.00 an den Eigentümer zurückgegeben worden. Dieser habe den Lastwagen danach für Fr. 6'000.00 an die VOLAG Bau GmbH weiterveräußert. Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, das geleistete Nutzungsentgelt stelle angemessener «Mietzins» für den Gebrauch des Lastwagens vom 20. Juni 2014 bis Mitte April 2015 dar. Das Eigentum am Gefährt sei ausserdem wegen des Eigentumsvorbehalts bei A _____ geblieben, da der Kaufpreis nie vollständig erstattet gewesen sei. Es sei dem Verkäufer obliegen, nach der Aufhebung des Kaufvertrags das Gefährt an eine Drittperson zu veräußern (S. 166 f. E. 2.4.2). A _____ und Z _____ wurden deswegen der ungetreuen Geschäftsbesorgung rechtskräftig freigesprochen.

E. 4

Verurteilungen

E. 4.1

Unschuldsvermutung Die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person gilt gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld als unschuldig. Als Beweislastregel verpflichtet die Maxime „in dubio pro reo“ die Anklagebehörde, die Schuld des Angeklagten zu beweisen. Nicht dieser muss seine Unschuld nachweisen. Dieser Grundsatz ist verletzt, wenn der Strafrichter den Beschuldigten mit der Begründung verurteilt, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen, oder sich aus den Urteilsbegründungen ergibt, dass

- 11 - das Gericht von der falschen Annahme ausging, der Angeklagte habe seine Unschuld zu beweisen (BGE 127 I 38 E. 2a, 120 Ia 31 E. 2c; Tophinke, Das Grundrecht der Unschuldsvermutung, Diss., Bern 2000, S. 198 f.). Der Grundsatz fordert als Beweiswürdigkeitsregel vom Strafgericht, sich nicht von einem für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt zu erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen (vgl. Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 2 EMRK; Art. 10 StPO; vgl. BGE 138 V 74 E. 7; Bundesgerichtsurteil 6B_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Die Maxime ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld des Angeklagten hätte zweifeln müssen. Die Zweifel sind dann erheblich, wenn sie sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und jedem vernünftigen Menschen stellen. Bloss abstrakte und theoretische Bedenken führen demgegenüber nicht zum Freispruch, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (BGE 143 IV 241 E. 2.3.3; 127 I 38 E. 2a). Der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Zeugen respektive einer einvernommenen Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage zum untersuchten Sachverhalt (BGE 133 I 33 E. 4.3; Bundesgerichtsurteile 6B_1204/2016 vom 24. Mai 2017 E. 2.2.2; 6B_692/2011 vom 9. Februar 2012 E. 1.4, je mit Hinweisen; Wiprächtiger, Aussagepsychologische Begutachtung im Strafrecht, forumpoenale 2010, S. 40 f.; Ludwig/Tavor/Baumer, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten

helfen?, AJP 2011, S. 1418).

E. 4.2

Bezüge ab dem Geschäftskonto

E. 4.2.1

Z _____ soll laut Anklage zwischen dem 28. August 2014 bis zum 18. Dezember 2014 unrechtmässige Privatbezüge von insgesamt 6'792.85 vom Geschäftskonto getätigt haben (S. 5 f.). Diese sind in der Anklageschrift wie folgt aufgeführt (S. 6): Datum

Betrag

28.08.2014 Bezug von Bank Fr. 400.00 Barbezug. Scheinbar für Diesel, jedoch kein Beleg vorhanden, Nachweis der Verauslagung nicht vorhanden. 04.09.2014 Bezug von Bank Fr. 500.00 Barbezug von Z _____, scheinbar für Miete Bagger, jedoch keine Zahlungsquittung vorhanden. Verauslagung nicht nachgewiesen.

- 12 - 08.09.2014 Bezug von Bank Fr. 430.00 Barbezug von Z _____, scheinbar für Dieselzahlung, obwohl eine Maestro Karte dafür geschaffen wurde. Teils auch benutzt. Warum der Barbezug erfolgte ist nicht beantwortet. Keine Quittung vorhanden.

11.09.2014 Bezug von Bank Fr. 1'000.00 Barbezug von Z _____, scheinbar für Ausbildung. Keine Rechnung, keine Quittung. Eine Verauslagung nicht nachgewiesen.

15.09.2014 Bezug von Bank Fr. 14.50 Rechnung bezahlt für 14'285.50. Rest von 14'300.00

Fr. 14.50. Keine Quittung. Keine Einlage in Kasse. Kein Beleg. 22.09.2014 Bezug von Bank Fr. 1'400.00 Barbezug von Z _____.

Keine Quittung, kein Beleg. Kein Vermerk im Kassabuch. 01.10.2014 Bezug von Bank Fr. 510.00 Barbezug von Z _____.

Scheinbar für Reparatur von Fahrzeug Caddy, keine Rechnung, keine Quittung, Kein

Eintrag in Kassa. Kein Nachweis der Verauslagung. 27.10.2014 Bezug von Bank Fr.

9'100.00 Fr. 22.75 Von Bank bezogen, Kred. Rechnung bezahlt für Fr. 9'077.25. Kein Einlage Kassa. Kein Beleg, keine Quittung.

E. 4.2.2

Obige Ausführungen zu den Freisprüchen belegen, dass das Unternehmen Y _____ GmbH keine angemessene Buchhaltung geführt hat. Es fehlen ausserdem

- 13 - wiederholt Rechnungen oder Quittungen. Die Aussagen des auf Mandatsbasis angestellten Treuhänders B _____ fallen gemäss obigen Erörterungen einseitig aus und können regelmässig nicht mit anderen Beweismitteln verifiziert werden. Die enge Zusammenarbeit zwischen dem Anwalt der Privatkläger und B _____ während des laufenden Verfahrens fällt weiter auf: Der Treuhänder hat sogar einen Teil der Fragen für A _____ vorbereitet (Ordner 2 S. 340). Es sticht weiter ins Auge, dass die Weiterleitung des grössten Betrags, welcher laut B _____ unrechtmässig abgehoben worden sei («jedoch nicht an D _____ AG C _____ bezahlt»), im Postbüchlein sehr wohl nachvollzogen werden kann. Die Zusammenstellung B _____ ist auch in diesem Fall (unrechtmässige Barbezüge) mit Vorsicht zu würdigen, zumal sie einen markanten Fehler enthält. Es geht weiter um Sachverhalte, die Jahre zurückliegen, was die Erinnerung und die Wahrheitsfindung erschwert.

E. 4.2.3

Der vorgehaltene Barbezug von Fr. 4'292.85 in neun Tranchen durch den Angeklagten ist mittlerweile ebenso unstrittig wie die fehlenden Belege (in den Akten). Die Abhebungen

sind laut Bankbescheinigung für den Kauf von Diesel, für die Miete eines Baggers, für eine Ausbildung sowie für die Reparatur des VW Caddy erfolgt, was übliche Geschäftsvorgänge darstellt. Die Akten enthalten Auszüge des Kontos der WKB vom 1. Januar 2015 bis zum xxx 2015 (Register 25). Das Register 28 des gleichen Ordners enthält eine umfangreichere Aufstellung, auch die Details aus dem Jahr 2014 sind darin enthalten. Die obgenannten Bezüge vom Geschäftskonto lassen sich daraus inkl. Kartennummer und Grund für die Auszahlung nachvollziehen (Register 28 S. 166). Der detaillierte Postenauszug der Wal-liser Kantonalbank zwischen 25. August 2014 bis 31. Dezember 2014 umfasst sieben Seiten und dementsprechend viel Information. Eine Kopie des Empfangsscheinbuchs (Postbüchlein) der Y _____ GmbH ist ebenso sichtbar (Register 34). Es ist hingegen nicht nachvollziehbar, welche «Buchhaltungsdaten 2014/15» von der Polizei am 14. März 2017 an den Treuhänder zurückgegeben worden sind (vgl. Ordner I S. 48).

E. 4.2.4

Die Zusammenstellung B _____ umfasst zwei Seiten und beschreibt diverse unterschiedliche Vorgänge zu den in diesem Prozess behandelten Vorwürfen, also nicht nur die unter diesem Titel behandelten angeblich unzulässigen Barbezüge. Das ange- klagte Fehlverhalten von Z _____ wird im Strafverfahren gestützt auf diese Tabelle

- 14 - bei Befragungen thematisiert, die unterschiedlichen Vorwürfe bei den Einvernahmen des Angeklagten zu wenig auseinandergehalten.

E. 4.2.5

B _____ erklärt am 11. Januar 2018, die Dieselposten hätten ihn stutzig ge- macht. Er habe Stocker zur Rede gestellt, der nervös wurde und in Erklärungsnot geriet. Der Berufungskläger habe den Treuhänder in seinem Büro angeschrien und nach eini- gem hin und her behauptet, dass es noch Rechnungen gäbe, die geschrieben werden müssten. Der Treuhänder habe aufgrund von eigenen Nachforschungen die Zusammen- stellung B _____ (Register 23; die gleiche Tabelle befindet sich im Register 26) geschrieben (Ordner 1 S. 72 A. 20). Der Zeuge behauptet, auf dieser Tabelle sei ersicht- lich, in welchem Umfang der Beschuldigte sein Unternehmen «erleichtert» hat (Ordner 2 S. 385). Die Tabelle ist, soweit für diesen Vorhalt relevant, oben zitiert. Es fehlt, abge- sehen von den darin enthaltenen schriftlichen Ausführungen eine konkrete, im Strafpro- zess protokollierte Erklärung des Treuhänders, warum die erwähnten Bezüge unzulässig gewesen sind. Der Treuhänder hat bei den fraglichen, durchaus nachgewiesenen Barbezügen die feh- lenden Quittungen beanstandet. Die «Verauslagung» sei nicht nachgewiesen. Er argu- mentiert bei den Dieselbezügen zusätzlich, dafür wäre eine spezielle Maestrokarte vor- handen gewesen, die teilweise auch genutzt worden sei.

E. 4.2.6

Die Kündigung von Z _____ sei laut X _____ erfolgt, weil ständig Geld von den Konten bezogen worden sei, die Rechnungen des Unternehmens jedoch nicht bezahlt wurden. Dies wäre in der Verantwortung des Beschuldigten gelegen (Ordner 1 S. 44 A. 11). Der Privatkläger verfügt kaum über Buchhaltungskenntnisse. Das Kantons- gericht kann aus seiner Aussage weder eine ungetreue Geschäftsbesorgung noch eine Veruntreuung ableiten, zumal unklar ist, ob das unzureichende Guthaben aus kriminel- len Aktivitäten oder aus einem ungenügenden Geschäftsgang herrührt.

E. 4.2.7

Der Angeklagte wird am 7. Februar 2018 mit dem Saldo gemäss Zusammenstellung B _____ konfrontiert. Die Ermittlungsbeamten behaupten, er habe einen Teil des Werklohns für sich behalten, nämlich Fr. 67'260.40. Diese Fragestellung ist allerdings zu wenig differenziert, die Auflistung enthält, wie bereits erwähnt, unterschiedliche Tatvorwürfe. Der Beschuldigte kritisiert den Treuhänder, welcher die Buchhaltung nicht wahrheitsgemäss erstellt habe. Die Zahlungen auf dieser Liste seien per Postbüchlein erfolgt, welches B _____ besitze. Die Zahlungen seien mit dem Postbüchlein zu vergleichen (Ordner 1 S. 82 f. A. 19 f.). Der Beschuldigte beantwortet eine Frage, die

- 15 - unterschiedliche Tatvorwürfe einschliesst, generell. Differenzierte Anschlussfragen fehlen. Der Beschuldigte hat am 27. August 2019 zur Zusammenstellung B _____ Bezug nehmen sollen und auf das Postbuch verwiesen. Er wolle die genauen Rechnungen sehen. Es würde ihm sehr gut gehen, wenn er tatsächlich alles privat einkassiert hätte. Er habe keine Zeit, die Liste im Einzelnen durchzugehen. Er müsse auf die Arbeit. Die Tabelle sei falsch, das sei eine Verleumdung. Er möchte gerne eine Kopie der Aufstellung erhalten (Ordner 2 S. 127). Diese Antwort ist durchaus unvollständig und unpräzise. Es ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass die zweiseitige Aufstellung komplex ist und die summenmässig erheblichsten Vorwürfe nicht die unter diesem Titel behandelten unzulässigen Barbezüge betreffen. Der Angeklagte bestätigt vor Bezirksgericht, er habe die Maestrokarte benutzt, um Rechnungen zu bezahlen (S. 99). Der Beschuldigte gibt vor Kantonsgericht an, er habe B _____ zwei Ordner mit Quittungen übergeben. Er habe gewusst, dass er für die Barbezüge Quittungen abgeben müsse. Der Berufungskläger gibt anschliessend zu den einzelnen Bezügen, die ihm das Gericht vorhält, meist nachvollziehbar Auskunft (S. 315).

E. 4.2.8

Obige Ausführungen können wie folgt zusammengefasst werden: Der Beschuldigte verweist, was seine Zahlungen betrifft, auf das Postbuch. Eine zeitnahe Weiterleitung der Barbezüge ist, bis auf die obgenannte Ausnahme, darin tatsächlich nicht feststellbar. Das Kantonsgericht hat jedoch zu beachten, dass zwischen August 2014 – Dezember 2014 eine Vielzahl von Forderungen des Unternehmens auf unterschiedlichem Wege beglichen worden sind. Es ist durchaus möglich, dass der Berufungskläger Forderungen für den Kauf von Diesel, für die Miete eines Baggers, für eine Ausbildung sowie für die Reparatur des VW Caddy in bar an die Gläubiger erstattet hat und sich nicht daran erinnert. Der Treuhänder und die Strafuntersuchungsbehörden werfen dem Beschuldigten ausserdem undifferenziert eine Deliktsumme von über Fr. 60'000.00 vor. Es mag sein, dass für den Berufungskläger im Rahmen der Befragungen derlei kleinere Barbezüge bei seiner generellen Antwort nicht wichtig genug gewesen sind, um gesondert darauf einzutreten. Exaktere Nachfragen haben, bis vor Kantonsgericht, nicht stattgefunden. Der Angeklagte wäre freilich verpflichtet gewesen, bei allfälligen Barzahlungen die empfangenen Quittungen aufzubewahren und dem Treuhänder zum Verfassen der Buchhaltung abzugeben. Dieses Unterlassen beweist aber noch keine ungetreue Geschäftsbesorgung. Die Belege sind möglicherweise sogar vorhanden und wurden dem

- 16 - Treuhänder im Laufe des Prozesses wieder zurückgegeben. Das Kantonsgericht kommt unter Beachtung dieser Überlegungen zum Schluss, illegale Barbezüge seien wohl möglich, aber nicht hinreichend nachgewiesen. Der Berufungskläger ist demzufolge des Vorwurfs der ungetreuen Geschäftsbesorgung freizusprechen.

E. 4.3

VW Caddy

E. 4.3.1

Z _____ hat am 10. Juli 2014 einen Lieferwagen VW Caddy für Fr. 400.00 gekauft (Register 32). Die Y _____ GmbH hat ihm dieses Fahrzeug laut Anklage bei der Gründung abgekauft und Fr. 1'500.00 auf das Darlehenskonto von Z _____ gutgeschrieben. Das Unternehmen hat nach der Entlassung des Beschuldigten wieder- holt erfolglos das Fahrzeug vom Angeklagten eingefordert. Letzterer hat das Gefährt nicht zurückgegeben und schliesslich in eigenem Namen verkauft. Es wurde am 2. Mai 2016 ausser Verkehr gesetzt (S. 3; Ordner 1 S. 7 f.).

E. 4.3.2

Die Akten enthalten eine Kaufquittung über Fr. 400.00 vom 10. Juli 2014. Der Beschuldigte ist darin als Käufer bezeichnet (Register 32).

E. 4.3.3

Der Beschuldigte vertritt in diesem Zusammenhang den Standpunkt, das Fahrzeug habe ihm gehört. Die Partner hätten mündlich vereinbart, dass er das Automobil der Firma zur Verfügung stelle. Das Unternehmen müsste ihm eigentlich noch Kilometergeld zur Verfügung stellen. Es sei doch logisch, dass die Firma die Prämien und Reparaturen bezahle, wenn sie das Fahrzeug benutzen könne. Die Buchhaltungsunterlagen seien falsch. Der Fahrzeugausweis sei auf den Namen des Unternehmens eingetragen worden, weil dieses sämtliche Reparaturen und Versicherungen erstattet habe (Ordner 1 S. 81. A. 15 ff.). Der Berufungskläger argumentiert am 27. August 2019, keine Gegenleistung für das Auto erhalten zu haben, einzig die Versicherung sei durch das Unternehmen beglichen worden. Das Automobil sei mittlerweile beschädigt und für Fr. 200.-- exportiert worden (Ordner 2 S. 127). Der Angeklagte wiederholt auch vor Bezirksgericht, der Firma das von ihm gekaufte Fahrzeug nur zur Verfügung gestellt, nicht aber verkauft zu haben (S. 100).

E. 4.3.4

Der Privatkläger gibt am 18. September 2015 an, das Fahrzeug sei das Privatauto des Beschuldigten gewesen, welches die Firma repariert und in Verkehr gesetzt habe. Das Nummernschild sei auf den Namen des Unternehmens eingelöst worden, der Beschuldigte habe dieses auf Kosten der Firma nutzen können. Das Auto hätte beim Unternehmen verbleiben sollen (Ordner 1 S. 44 A. 7).

- 17 - Der Privatkläger erörtert am 27. Oktober 2020, das Automobil habe der Firma gehört, er wisse nicht mehr genau, wem das Fahrzeug gehört habe. Das Unternehmen habe jedoch die Reparaturen bezahlt (Ordner 2 S. 378). Letzte Aussage würde den Vorwurf relativieren. Es ist aber, wie bereits erwähnt, davon auszugehen, dass der Privatkläger bei wirtschaftlichen Fragen Probleme bekundet.

E. 4.3.5

B _____ hat am 11. Januar 2018 die Übernahme des Fahrzeugs durch die Y _____ GmbH bestätigt. Die das Fahrzeug betreffenden Rechnungen seien durch das Unternehmen erstattet worden und das Auto sei auch nach der Entlassung nicht zurückgegeben worden (Ordner 1 S. 71 A. 17). Der Treuhänder erklärt vor der Staatsanwaltschaft, eigentlich habe Z _____ den Personenwagen zunächst gekauft,

diesen anschliessend aber der Gesellschaft weiter- veräussert. Letztere habe den Unterhalt, den Umbau, die Reparaturen und die Beschriftung bezahlt (Ordner 2 S. 384). Die Aussagen des Treuhänders sind – wie bereits erwähnt - mit Vorsicht zu würdigen.

E. 4.3.6

Die Akten enthalten eine Mitteilung der Y _____ GmbH an die Staatsanwaltschaft vom 19. August 2015, wonach die Gesellschaft das Fahrzeug von Z _____ abgekauft habe, Schilder eingelöst und bei der Mobiliar versichert habe (Ordner 1 S. 34). Eine weitere Mitteilung vom 18. August 2015 der Y _____ GmbH bestätigt, diese habe die Versicherung abgeschlossen und danach das Geschäftsfahrzeug Z _____ zum alltäglichen Gebrauch überlassen (Ordner 1 S. 94).

E. 4.3.7

Ein aktenkundiger Buchhaltungsbeleg vom 19. Januar 2015 bestätigt einen Geschäftsvorgang, Kassa an Darlehen Z _____, Bezahlung Fahrzeug VW Caddy (Ordner S. 95). Die Mobiliar Versicherung hat am 28. Juli 2015 eine Rechnung für die Fahrzeugversicherung des Automobils an die Y _____ GmbH übermittelt (Ordner S. 96). Es ist weiter eine Quittung vom 2. Oktober 2014 an die Y _____ GmbH der A+A Autosport enthalten, wonach verschiedene Arbeiten für Fr. 1'200.00 am Auto erledigt worden sind (Register 26 [S. 115]). Das Register 27 enthält erneut die genannten Urkunden. Eine Rechnung der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt für das Ausstellen des Fahrzeugausweises, das Schilderpaar, die Änderungsgebühr und die Verkehrssteuer vom 6. September 2014 ist

- 18 - dort [S. 128] zusätzlich enthalten. Weiter liegt dort [S. 131] eine Quittung für Fr. 1'000.00 für die Beschriftung des Fahrzeugs, erneut von der Y _____ GmbH bezahlt, vor.

E. 4.3.8

Die aktenkundigen Unterlagen, v.a. die Kosten für das Ausstellen des Fahrzeugausweises und das Schilderpaar beweisen, dass die Gesellschaft und nicht der Angeklagte zum Zeitpunkt der Kündigung Eigentümer des Wagens gewesen ist. Der Beschuldigte hat das Firmenfahrzeug freilich nutzen können. Es erschiene aber diskutabel, wenn der Berufungskläger der Firma ein sehr günstig gekauftes Automobil «zur Verfügung stellt», diese diverse höhere Umbau- und Unterhaltskosten übernimmt und ihm das Fahrzeug anschliessend wieder zum freien Gebrauch überlässt. Der Berufungskläger hat in Anbetracht der Kostenübernahmen und der Einlösung des Kennzeichens auf den Namen des Unternehmens zumindest mit den nun festgestellten Eigentumsverhältnissen rechnen müssen. Letzterer wäre somit nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft verpflichtet gewesen, das Automobil zurückzugeben, was er jedoch verweigert hat. Der Angeklagte hat das Automobil später in eigenem Namen veräussert. Die Vorinstanz hat Z _____ mithin korrekt wegen Veruntreuung nach Art. 138 StGB schuldig gesprochen (vgl. S. 171 f. E. 3.4).

E. 4.4

Nötigung und mehrfache versuchte Nötigung

E. 4.4.1

E _____ engagierte, laut Anklage (S. 10 ff.), Z _____ im April 2017 das Grundmauerwerk eines Hauses in Bitsch abzureissen und einen Aushub zu errichten. Der am 20. April 2017 vereinbarte Pauschalpreis für den Abriss, den Aushub und den Materialtransport betrug Fr. 5'000.00. Z _____ begann am 3. Mai 2017 mit den Arbeiten. Er verlangte von E _____ am 12. Mai 2017 Fr. 10'000.00 in bar innert einer Viertelstunde, sonst werde er die Arbeiten unterbrechen und die Baustelle blockieren. Der Bauherr ging darauf nicht ein und schlug am 15. Mai 2017 eine Zahlung von Fr. 7'000.00 vor, welche der Angeklagte nicht akzeptierte. Letzterer begab sich auf die Baustelle und drohte dort E _____, ihn mit der Baggerkelle zu erschlagen. Er parkierte seinen Bagger mitten auf den Baugrund und stellte die Kelle so auf, dass ein Weiterarbeiten nicht möglich war. Der Berufungskläger forderte Fr. 20'000.00 bar auf die Hand, um das Gerät wieder in Bewegung zu setzen. Der Bauherr bemerkte am 16. Juni 2017 Ölverluste am Bagger, worauf er Polizei und Feuerwehr alarmierte. Der Pikettfeuerwehroffizier und Gemeindeangestellte F _____ erschien auf Platz und stellte Verschmutzungen fest, worauf er den Angeklagten anrief und aufforderte, das Fahrzeug zu reinigen. Z _____ drohte während der fernmündlichen Besprechung, auf Platz zu erscheinen und E _____ zu schlagen. Der Beschuldigte begab sich danach zum Baustellenhäuschen zum Bauherrn und beschimpfte ihn. Er forderte den Auftraggeber

- 19 - weiter auf, seiner Schwester die gestohlenen Fr. 2'500.00 zu bezahlen. Der Bauherr werde hier nicht so schnell bauen können. Man werde sich irgendwann sehen und dann kennen lernen. E _____ verliess die Baustelle und kehrte später zurück. Z _____ schrie erneut in Richtung E _____, stieg in den Bus und fuhr davon. Der Auftraggeber hatte Respekt vor Z _____ und schätze ihn so ein, dass er zu allem fähig sei.

E. 4.4.2

E _____ hat am 17. Juni 2017 vor der Polizei beschrieben, wie er sich mit Z _____ am 20. April 2017 auf Platz begeben hat, um die Arbeit und den Werklohn einzuschätzen. Sie hätten einen Pauschalpreis von Fr. 5'000.00 vereinbart. Der Auftraggeber habe einen Zettel ausgefüllt und den Angeklagten unterzeichnen lassen wollen. Z _____ habe das Papier aber mitnehmen wollen, um es mit dem Computer ins Reine zu schreiben, das aber nie gemacht. Die Arbeiten hätten pünktlich am 27. April 2017 begonnen, seien dann jedoch in unregelmässigen Abständen fortgesetzt worden. Der Berufungskläger sei am 12. Mai 2017 zum Auftraggeber ins Baustellenhäuschen gelangt und habe eine sofortige Barzahlung von Fr. 10'000.00 gefordert. Der Bauherr habe sich gewehrt, sie hätten Fr. 5'000.00 abgemacht. Der Beschuldigte solle entweder die Arbeit für diesen Betrag ausführen oder verschwinden. Der Auftraggeber habe dem Berufungskläger am nächsten Tag telefonisch Fr. 2'000.00 mehr angeboten, worauf der Angeklagte auf der Baustelle erschienen sei und zu schreien begonnen habe. Der Bauherr habe daraufhin die Polizei gerufen, welche auch erschienen sei. Z _____ habe seinen Bagger mitten auf die Baustelle parkiert um die weiteren Bauarbeiten zu verhindern (Ordner 2 S. 75 A. 2). Der Bauherr sei am 16. Mai 2017 in der Nähe des Baggers beschäftigt gewesen, worauf er das austretende Hydrauliköl festgestellt habe, Er habe sie an die Kantonspolizei gewandt, welche ihn letztlich an den Feuerwehrmann F _____ weiterverwiesen habe. Dieser sei am 16. Mai 2017 um 11:00 auf Platz erschienen, habe den Schaden geprüft, dann Z _____ angerufen und aufgefordert, mit seinem Lastwagen zu erscheinen um das Land aufzuladen. Der Berufungskläger habe ihm geantwortet, dass er kommen und den Bauherrn erschlagen werde. Z _____ sei sofort auf Platz erschienen, habe zunächst mit dem

Feuerwehrmann geredet und sei dann zum Auftraggeber gelangt um ihn mit «dü Dieb, dü Blaghund» anzuschreien. Der Bauherr solle der Schwester des Angeklagten die gestohlenen Fr. 2'500.00 zurückbezahlen. Der Unternehmer garantiere dem Auftraggeber, Letzterer werde nicht so schnell bauen können. Sie würden sich irgendwann sehen und der Bauherr werde den Beschuldigten dann kennen lernen. Beide hätten über Mittag die Baustelle verlassen. Z _____ habe dann, als der Bauherr zurückgekehrt sei, mit dem Bagger das Land umgekehrt und die Maschine mit Lumpen geputzt. Er habe dann erneut

- 20 - geschrien und sich dann von der Baustelle entfernt (Ordner 2 S. 75 A. 3). Z _____ habe am 15. März 2017 gedroht, E _____ mit einer Baggerkelle zu erschlagen. Er habe ausserdem am 16. Juni 2017 telefonisch angekündigt, den Auftraggeber zu erschlagen (Ordner 2 S. 75 A. 4). Der Bauherr habe keine Angst, wohl aber Respekt, weil Z _____ vermutlich zu allem fähig sei (Ordner 2 S. 75 A. 5). Er sei am 16. Juni als «Blaghund», Gauner, Dieb beschimpft worden (Ordner 2 S. 76 A. 6). Der Betroffene fühle sich ausserdem genötigt, weil er seit mehr als einem Monat mit der Baustelle nicht weiterfahren könne. Der Unternehmer wolle Geld, der Bau werde verzögert (S. 76 A. 7). E _____ erklärt am 29. September 2020, der Beschuldigte sei kurz vor Mittag erschienen und habe innert einer Viertelstunde Fr. 10'000.00 verlangt, um die Abbrucharbeiten durchzuführen. Der Bauherr habe den Unternehmer auf den Pauschalpreis von Fr. 5'000.00 aufmerksam gemacht, worauf Letzterer grob geworden sei. Er habe gedroht, den Bauherrn zu erschlagen und ihn als Dieb und Schelm betitelt. Der Bauherr sei dann davongelaufen und habe dann die Polizei kommen lassen. Er habe nicht direkt Angst gehabt, wohl aber Respekt, weil ihm der Beschuldigte unberechenbar vorgekommen sei. Er habe deswegen auch die Polizei kommen lassen. Z _____ habe die Maschine auf dem Gelände stehen lassen, weshalb ihn der Bauherr über seinen Anwalt erfolglos aufgefordert habe, den Bagger zu entfernen. Letzterer sei dort mehr als ein Monat gestanden und habe Öl verloren, weshalb sich der Bauherr an die Gemeinde gerichtet habe. F _____ habe daraufhin die Baustelle betreten und der Angeklagte sei ebenso erschienen. Dieser habe angekündigt, den Bauherrn umzubringen und ihn mit «Dieb», «Blaghund» und «Gauner» beschimpft. Der Beschuldigte habe weiter verlangt, der Anzeigerstatter solle der Schwester Fr. 2'500.00 erstatten. Der Bau sei nur wenig verzögert worden, da zu jenem Zeitpunkt eine Abbruch-, aber keine Baubewilligung vorgelegen habe. Der Bauherr zog die Strafklage am Ende der Sitzung schliesslich zurück (Ordner 2 S. 337 ff.). Es fällt bei dieser Befragung auf, dass der Bauherr eingesteht, die Bauarbeiten seien nur wenig verzögert worden. Eine weitere Befragung vor der Staatsanwaltschaft folgte am 27. Oktober 2020, wobei der Zeuge bestätigt, es seien zunächst Fr. 5'000.00 Werklohn vereinbart worden. Der Beschuldigte habe nach Arbeitsbeginn Fr. 10'000.00 in bar innert einer Viertelstunde gefordert. Der Angeklagte habe gedroht, ihn mit der Baggerkelle zu erschlagen, das sei aber erst später passiert. Er habe, nachdem der Bauherr die Zahlung verweigert habe, den Bagger auf der Baustelle belassen. E _____ habe ihn mit Hilfe eines Anwalts erfolglos aufgefordert, das Gerät zu entfernen, sonst werde der Bauherr dies auf Kosten des Unternehmers selbst tun. Die Maschine habe später Öl verloren, weshalb er

- 21 - F _____ avisiert habe. Dieser sei auf Platz erschienen, habe Z _____ angerufen und aufgefordert, die Verschmutzung zu beheben. Letzterer sei erschienen und habe den Boden ausgeebnet. Die Drohungen hätten dann begonnen. Der Berufungskläger habe angekündigt, ihn mit der Kelle zu erschlagen, wobei F _____ auch dabei ge-

wesen sei. Der Feuerwehrmann habe gleiches schon am Vorabend gehört. E _____ sei dann geflüchtet. Der Bau des Einfamilienhauses sei nicht verzögert worden, weil noch keine Baubewilligung vorgelegen habe. Der Angeklagte sei auch mit anderen Personen so vorgegangen, wie dies der Zeuge später erfahren haben will. Der Bagger sei etwas mehr als ein Monat dort gestanden. Ziel des Berufungsklägers sei es gewesen, Geld zu erhalten. Er habe hingegen nicht die Fr. 2'500.00 für seine Schwester verlangt, sondern dem Bauherrn vorgeworfen, dieser schulde den Betrag noch. Der Angeklagte habe E _____ mehrfach gedroht, er bringe ihn um oder der Bauherr werde ihn noch kennen lernen. Er habe angekündigt, nicht weiterzuarbeiten, wenn ihm der Bauherr nicht in einer Viertelstunde Fr. 10'000.00 bringe. Der Bagger sei eines Tages von der Baustelle entfernt gewesen (S. 363 ff.). Der Bauherr bestätigt konstant, der Beschuldigte habe einen höheren Werklohn gefordert. Der Anzeigerstatter relativiert hingegen die Forderung zugunsten der Schwester des Angeklagten. Die Aussagen von E _____ weisen teils erhebliche Unterschiede auf. Dies lässt sich teilweise mit dem Zeitablauf erklären. Die wichtigsten Behauptungen, der Angeklagte habe plötzlich einen Mehrpreis verlangt und gedroht, mit seinem Bagger auf der Parzelle die Arbeit zu behindern, werden jedoch spontan wiedergegeben. Das Avisieren von Polizei und Feuerwehr bekräftigt ausserdem, der Bauherr habe sich durch den Angeklagten genötigt und bedroht gefühlt. Die Einschränkung bei der Bautätigkeit durch das unerwünschte Parkieren des Baggers wird hingegen widersprüchlich wiedergegeben und erscheint so wenig glaubwürdig.

E. 4.4.3

Die Akten enthalten eine handschriftliche Aufstellung vom 20. April 2017, welche die erwähnte Offerte darstellen soll (Ordner 2 S. 89). Diese ist nicht unterzeichnet.

E. 4.4.4

Der Angeklagte gibt an, einen Auftrag von E _____ erhalten zu haben. Er habe dies irgendwo aufgeschrieben (Ordner 2 S. 81 A. 3). Er habe einzig eine Mauer abreißen, nicht aber einen Aushub realisieren sollen (Ordner 2 S. 81 A. 4). Er habe noch keine Rechnung für die Arbeit gestellt (Ordner 2 S. 81 A. 6). Der Bauherr weigere sich zur Zahlung der Rechnung oder Unterzeichnung des Auftrags, wie solle der Unternehmer dann eine Rechnung verfassen (Ordner 2 S. 81 A. 8). Er wisse nicht, was der

- 22 - Bauherr für eine Fantasie habe, die Polizei sei am 15. Mai 2017 plötzlich auf Platz erschienen (Ordner 2 S. 81 A. 8). Der Bauherr solle Fr. 20'000.00 zahlen (Ordner 2 S. 81 A. 9 f.). Die ermittelnden Beamten fragen den Beschuldigten daraufhin, warum der geforderte Werklohn jede Woche steige. Der Beschuldigte antwortet, weil der Bagger dort stehe. Die Forderung sei deswegen von Fr. 8'000.00 auf Fr. 10'000.00 auf mittlerweile Fr. 20'000.00 gestiegen (Ordner 2 S. 81 A. 11). Es gebe keine schriftliche Abmachung zum Arbeitsumfang und Preis. Normalerweise gelte das Abgemachte. Der Unternehmer habe die Arbeiten ja ausgeführt. Dem Bauherrn sei der Preis bekannt, der Beschuldigte wolle sich dazu nicht mehr äussern. Der Unternehmer wird anschliessend auf eine schriftliche Vereinbarung verwiesen, worin ein Preis abgemacht worden sei. Dieser antwortet, ein Blatt ohne Unterschrift sei nichts wert (Ordner 2 S. 82 A. 15 f.). Der Beschuldigte wird während der Befragung mit Vorwürfen zu Drohungen oder Ölverlusten seines Baggers konfrontiert. Er bestreitet derlei und fordert die Untersuchungsbeamten mehr und mehr ungehalten auf, ihm dies zu beweisen (Ordner 2 S. 82 f. A. 17 ff.). Er wirkt im Verlauf der Befragung unbeherrscht, droht mit dem Abbruch und verweigert am Schluss die

Unterschrift. Diese erste Aussage des Beschuldigten vom 16. Juni 2017 in dieser Angelegenheit ist entlarvend, weil der Angeklagte zunächst behauptet, er brauche keine schriftlichen Verträge, anschliessend jedoch postuliert, ein Blatt ohne Unterschrift sei nichts wert. Die Aussage impliziert weiter, der Bagger werde nach Zahlung des Werklohns, welcher sich rasant erhöht hat, entfernt. Der Angeklagte betitelt während der Befragung den Bauherrn als «Schafseckel» (Ordner 2 S. 82 A. 20). Der Beschuldigte gibt ferner zu, einen ständig steigenden Werklohn zu fordern. Der Angeklagte bestreitet den Sachverhalt vor der Staatsanwaltschaft, der Bauherr solle ihm dies beweisen. Er habe ihn nicht beschimpft und auch nicht am Weiterarbeiten gehindert, man habe auf der Baustelle weiterarbeiten können (Ordner 2 S. 128 f.). Der Beschuldigte bestreitet den Sachverhalt vor Bezirksgericht (S. 99 f.). Entscheidend ist die Einvernahme gegenüber der Polizei, in welcher der Angeklagte zu gibt, er habe die Werklohnforderung wiederholt erhöht.

E. 4.4.5

F _____, der mit dem Beschuldigten nicht verwandt ist (Ordner 2 S. 87 A. 11) bestätigt am 17. Juni 2017, von E _____ am 16. Juni 2017 um 10:30 Uhr angerufen worden zu sein, weil ein Bagger auf der Baustelle Öl verliere (Ordner 2 S. 86 A. 2). Er habe Z _____ telefonisch aufgefordert, die Baumaschine zu säubern und habe am Nachmittag bei einem Kontrollgang festgestellt, dass der Beschuldigte den Bagger und die Verschmutzung gereinigt habe (Ordner 2 S. 86 A. 5). Der Angeklagte sei am Telefon

- 23 - sehr aufgeregt gewesen, der Zeuge habe den Hörer vom Ohr weghalten müssen. Er könne sich nicht mehr an den Wortlaut der Schimpfworte erinnern. Es sei nicht von einem Erschlagen die Rede gewesen, möglicherweise aber von einem Zuschlagen (Ordner 2 S. 86 A. 8 f.). Der Zeuge ist bei dieser Befragung zurückhaltend, er bestätigt Aggressionen erst auf Nachfrage. Das Gericht kann gestützt darauf feststellen, der Angeklagte habe tatsächlich zumindest hitzig agiert. F _____ will sich am 27. Oktober 2020 nur noch vage an den Vorfall zurückerinnern. Er wisse nicht mehr, ob Z _____ E _____ bedroht habe (S. 401 f.). Kraftwörter seien verwendet worden, er wisse aber nicht mehr, wer was gesagt hat. Der Zeuge hält anschliessend an seine Erstaussage fest, nachdem ihm diese vorgelegt worden ist (S. 402). Der Zeuge erweckt erneut den Eindruck, als wolle er den Beschuldigten möglichst wenig belasten. Es erscheint erstaunlich, wenn er sich zunächst nicht an ein Telefonat zurückerinnern will, bei welchem der Beschuldigte so aufgetreten ist, dass sich der Feuerwehrmann den Hörer vom Ohr weghalten musste. Die letztlich erfolgte Bestätigung der Erstaussage ist wichtig, genauso die Erklärung, es seien Kraftausdrücke verwendet worden. Die Aussagen von F _____ sind als zurückhaltend zu qualifizieren. Das Kantonsgericht geht mithin nicht davon aus, der Zeuge habe nicht übertrieben, wenn er in der ersten Einvernahme des impulsiven und aggressiven Verhalten des Beschuldigten bestätigt. Analoges gilt für die Verwendung von Schimpfwörtern.

E. 4.4.6

Das Kantonsgericht geht zusammengefasst davon aus, der Angeklagte habe mit dem Abstellen seines Baggers und dem aggressiven Auftreten den Bauherrn mehrfach zur Bezahlung eines höheren Werkpreises zu nötigen versucht. Der Bauherr ist dem Angeklagten zunächst sogar entgegengekommen und hat Fr. 2'000.00 mehr angeboten als eigentlich vereinbart worden war. Eine Zahlung des Werklohns ist aber bis heute nicht erfolgt. Es liegen mithin mehrere versuchte Nötigungen vor. Das Parkieren des Baggers soll gemäss ersten Aussagen des Bauherrn die Bauarbeiten behindert haben. Diese Darstellung

wird jedoch gemäss späteren Befragungen relativiert, sollen doch Arbeiten auf der Baustelle weiterhin möglich gewesen sein. Auch die fehlende Baubewilligung dürfte das Weiterbauen eingeschränkt haben. Es fehlt mithin der Nachweis an einer vollendeten Nötigung durch das unrechtmässige Abstellen des Baggers. Der Beschuldigte wird somit für diesen Teil der Anklage freigesprochen.

- 24 -

E. 4.5

Urkundenfälschung

E. 4.5.1

Der Beschuldigte soll, gemäss Anklage, im Namen der Anwaltskanzlei G _____ ein Schreiben vom 1. September 2009 gefälscht und H _____ übermittelt haben. Rechtsanwalt I _____ hätte demnach die Interessen des Angeklagten vertreten und listet im erwähnten Brief verschiedene Verfehlungen des Angeschriebenen auf: H _____ solle die Buchhaltung der J _____ GmbH sowie sämtliche Bank- und Postkonten offenlegen. Der Briefverfasser droht nach unbenutztem Ablauf einer angesetzten Frist rechtliche Schritte an. Der Betroffene habe den Briefkopf der Anwaltskanzlei auf ein anderes Papier kopiert, den Text verfasst und mit der Unterschrift von Advokat I _____ versehen. Der Beschuldigte könnte auch eine Drittperson damit beauftragt haben (S. 9 f.).

E. 4.5.2

Eine Kopie des Schreibens befindet sich auf S. 7 des Ordners 2.

E. 4.5.3

Rechtsanwalt I _____ hat am 27. Januar 2015 schriftlich bestätigt, Z _____ nie vertreten zu haben und ihn nicht zu kennen. Die Firma J _____ GmbH sage ihm nichts. Der Briefkopf sei von seiner Unternehmung, sei aber im vorliegenden Fall nicht von einem Mitglied seiner Kanzlei angebracht worden. Er entspreche nicht der Darstellung, die der Anwalt bei seiner Korrespondenz verwendet. Auch die Unterschrift entspreche nicht der seinen (Ordner 2 S. 11). Der Anwalt bestätigt dies am 4. Februar 2016 gegenüber der Polizei und ergänzt weitere Auffälligkeiten, die nachfolgend beispielhaft aufgeführt sind: Der Briefkopf stamme wahrscheinlich von einem Mandat, der Advokat könne aber nicht herausfinden, woher. Der Brief sei in Muri aufgegeben worden, auch diesbezüglich fehle eine Verbindung zu seiner Kanzlei. Die Adressen würden praktisch nie handschriftlich auf dem Umschlag notiert. Die im Schreiben enthaltene Schriftart entspreche nicht derjenigen des Anwalts. Die Zweitsitze der Kanzlei seien üblicherweise in der Fusszeile nicht erwähnt, hier jedoch nicht (Ordner 2 S. 37 A. 3). Der Advokat weiss auch nichts von einer Rechnung von Fr. 300.00, die er sonst in seinen Unterlagen gefunden hätte und auch der Name H _____ sei ihm nicht bekannt (Ordner 2 S. 38 A. 6). Es steht gemäss diesen Aussagen des Advokaten ausser Frage, dass der Brief gefälscht ist.

E. 4.5.4

H _____ gibt am 8. Februar 2016 an, den eingeschriebenen Brief in Niederrangen erhalten zu haben. Das Schreiben habe sofort sein Misstrauen erweckt, weshalb

- 25 - er das entsprechende Anwaltsbüro kontaktiert habe. Er habe mit einem Mitarbeiter gesprochen, dieser habe jedoch weder den Namen des Beschuldigten noch denjenigen der

J _____ GmbH gekannt. Er sei sich daraufhin sicher gewesen, woher das Schreiben komme. Z _____ könne dieses jedoch nicht selbst verfasst haben, da es sonst mehr Rechtschreibfehler und einen anderen Schreibstil enthalten würde (Ordner 2 S. 44 f. A. 5 f.). Der Angeklagte habe in nachfolgendem elektronischem Briefverkehr indirekt bestätigt, dass der Brief «aus seinem Kanal» stamme (Ordner 2 S. 45 A. 7). Die Auskunftsperson will das an sie adressierte Schreiben deponiert haben, um im Rahmen eines parallel geführten Strafprozesses die Glaubwürdigkeit von Z _____ in Frage zu stellen (Ordner 2 S. 45 A. 10).

E. 4.5.5

Z _____ vertritt am 22. Januar 2016 zunächst den Standpunkt, das Schreiben stelle keine Fälschung dar. Seine Schwester habe die entsprechenden Anwaltskosten von Fr. 300.00 bezahlt (S. 26 A. 3). Er habe den Advokaten am Telefon kontaktiert, nachdem er von diesem ein Inserat gesehen habe. Sie hätten sich in Zürich beim Hauptbahnhof bei einem Kaffee getroffen und einen Streitfall mit H _____ besprochen. Der Anwalt habe daraufhin ein Schreiben an H _____ gerichtet. Der Angeklagte habe danach abwarten sollen, allerdings sei nicht mehr passiert. Der Anwalt habe danach nichts mehr für den Beschuldigten gemacht, Letzterer habe neue Advokaten engagiert (Ordner 2 S. 26 A. 4). Seine Schwester könne eine Quittung über die Anwaltskosten beibringen (Ordner 2 S. 26 A. 3, 4). Er müsse den Anwalt kontaktieren und Fragen, was er damit meine, wenn er sich nicht mehr an den Beschuldigten erinnern könne. Der Advokat sei nicht ganz im Kopf (Ordner 2 S. 5). Der Beschuldigte habe gar nichts verfasst (Ordner 2 S. 27 A. 6). Es könnte auch sein, dass H _____ den Brief selbst geschrieben hat (Ordner 2 S. 28). Der Beschuldigte bestreitet vor der Staatsanwaltschaft, das Schreiben verfasst zu haben. Er sage zu dieser Sache nichts mehr. «Die grössten Gauner wie H _____» liefen noch frei herum und gegen die werde nichts gemacht (Ordner 2 S. 128). Der Angeklagte bestreitet vor Bezirksgericht, das Schreiben verfasst zu haben (S. 99). Die Aussagen sind bemerkenswert widersprüchlich. Der Beschuldigte behauptet zunächst eine unübliche Kontaktaufnahme mit dem Anwalt am Bahnhof in Zürich und gibt anschliessend zu bedenken, das Schreiben hätte auch von H _____ redigiert worden sein können.

E. 4.5.6

K _____, Schwester des Angeklagten, lege die Hand für ihren Bruder ins Feuer, dass er mit dem Brief nichts zu tun habe (Ordner 2 S. 52 A. 4). Weder der Name I _____ noch die Kanzlei G _____ sagten ihr etwas (S. 52 A. 6). Die Polizei

- 26 - macht die Zeugin darauf aufmerksam, ihr Bruder habe behauptet, sie habe die Rechnung von I _____ beglichen, worauf jene antwortet, sie habe viel für ihren Bruder gezahlt und wisse nicht mehr alles. Es sei schon möglich, dass sie ihm auch eine Rechnung dieses Fürsprechers beglichen habe (S. 52 A. 7). Das ihr vorgelegte Schreiben stamme nicht von einem Anwalt, es könne aber auch nicht von ihrem Bruder geschrieben worden sein. Dieser könne das nicht, er habe keine Erfahrung mit solchen Briefen. Das Schreiben hätte ihm auch nichts gebracht. Der Brief sei von einer Person verfasst worden, die ihrem Bruder «etwas einbremsen wollte» (S. 53 A. 9 f.). Die Aussagen der Schwester, welche ein enges Verhältnis zu ihrem Bruder hat (Ordner 2 S. 52), sind mit Vorsicht zu würdigen. Diese gibt z.B. an, den Anwalt nicht zu kennen, vertritt danach aber, nach entsprechender Fragestellung, den Standpunkt, es könnte schon möglich sein, dass sie ihrem Bruder eine solche Rechnung bezahlt habe. Die Zeugin geht schliesslich selbst davon aus, der Brief sei

eine Fälschung, aber nicht von ihrem Bruder verfasst.

E. 4.5.7

Die vom Beschuldigten angekündigte Rechnung von Anwalt I _____ ist nicht deponiert worden.

E. 4.5.8

Der aktenkundige Brief ist gefälscht. Es bleibt die Frage, ob der Angeklagte dies zu verantworten hat. Das Verhältnis zwischen den beiden ehemaligen Geschäftspartnern, Beschuldigter und H _____, ist schlecht. Sie haben gegeneinander Strafverfahren eingeleitet. Die Aussagen sind demnach mit Vorsicht zu würdigen. Die Darlegungen der Schwester K _____ sind ebenso diskutabel, es fällt namentlich auf, dass sie keine Rechnung oder Quittung vorbringt, aus welcher die behauptete Zahlung an den Advokaten hervorgehe. Deren Behauptung, das Schreiben hätte ihrem Bruder nichts nutzen können, ist falsch, da dieser ein Interesse an einer Auskunft von H _____ bekundet hat. Der Beschuldigte behauptet zunächst, er habe Anwalt I _____ am Bahnhof in Zürich getroffen, was letzterer mit verschiedenen Argumenten glaubwürdig und nachvollziehbar bestreitet. Diese erste Variante des behaupteten Sachverhalts lässt sich ausserdem nicht mit der späteren Version in Einklang bringen, H _____ habe das Schreiben selbst gefälscht. Das Kantonsgericht geht ohnehin davon aus, dass H _____ – anders als der Angeklagte – kaum ein Interesse hat, eine Urkunde zu fälschen und an sich selbst zu übermitteln, wonach der Empfänger seiner Auskunftspflicht nicht nachkomme. Der Berufungskläger behauptet weiter, ohne dies mit einer Quittung beweisen zu können, er habe das Honorar des Anwalts bezahlt resp. von seiner Schwester erstatten

- 27 - lassen. Das Gericht vermag nicht nachzuvollziehen, warum der Beschuldigte oder seine Schwester eine solche Rechnung bezahlen würden, wenn sie das Verfassen des Briefes nicht selbst in Auftrag gegeben hätten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Anwalt keine Rechnung über Fr. 300.00 gestellt hat, so wie der Fürsprecher dies selbst postuliert. Der Beschuldigte ist gemäss seiner Schwester und H _____ nicht in der Lage, entsprechende Briefe zu redigieren. Der Sachverhalt lässt sich folglich nur so sinnvoll erklären, dass der Beschuldigte, der damals im Kanton Bern gewohnt hat (S. 99), das Verfassen des Briefs an eine unbekannte Drittperson in Auftrag gegeben hat, um die Abmahnung dann von Muri aus seinem damaligen Geschäftspartner zu übermitteln. Letzterer ist darauf nicht hereingefallen.

E. 4.5.9

Eine Verurteilung erfordert in subjektiver Hinsicht Vorsatz, wobei Eventualvorsatz ausreichend ist (BGE 141 IV 377). Der Täter muss die Urkunde im Rechtsverkehr als echt verwenden (lassen) wollen. Weiterhin muss der Täter nach Ziff. 1 Abs. 1 die Absicht haben, durch den täuschenden Gebrauch der Urkunde im Rechtsverkehr entweder jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen (Schädigungsabsicht) oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Vorteilsabsicht), wobei Eventualabsicht ausreicht (Wohlers, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. A., Bern 2020, N. 6 zu Art. 251 StGB mit Hinweis). Der Beschuldigte hat mit dem Brief über den tatsächlichen Verfasser täuschen und dadurch seinen Geschäftspartner unter Druck setzen wollen, ihm Informationen über die gemeinsame Unternehmung herauszugeben. Z _____ ist folglich zu Recht einer Urkundenfälschung schuldig gesprochen worden (S. 188 f. E. 9.3). 5. Sanktion und Strafzumessung 5.1 Das

Kantonsgericht kann in Bezug auf die Strafzumessung primär auf die richtigen theoretischen Ausführungen der Vorinstanz gemäss E. 11 (S. 197 ff.) verweisen. Der Angeklagte hat eine Anpassung der Sanktion verlangt, soweit Freisprüche erfolgen. 5.2 Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 StGB). Die Gerichte haben bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales

- 28 - Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Es muss bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip regelmässig diejenige wählen, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2; Bundesgerichtsurteil 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2). Art. 41 Abs. 1 StGB verankert für Strafen unter sechs Monaten eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen. Die Möglichkeit, ausnahmsweise eine unbedingte Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten zu verhängen, ist in den Fällen gerechtfertigt, in denen gewährleistet werden muss, dass der Staat seinen Strafanspruch durchsetzen kann (BGE 137 IV 312 E. 2.4; Bundesgerichtsurteil 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2). Zur Fixierung der Vollstreckungsprognose ist die voraussichtliche Geldstrafe in den Grundzügen zu kalkulieren. Die Anzahl und die Höhe der Tagessätze sind nach den Grundsätzen von Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB festzusetzen. Eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe ist auszufällen, wenn die Vorhersage ungünstig ausfällt (BGE 134 IV 60 E. 8.2; Bundesgerichtsurteil 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018). Das Gericht hat bei der Abschätzung der Vollzugschancen u.a. die Vollzugsmodalitäten zu beachten (vgl. Art. 35 und 36 StGB). Die vorinstanzlich fixierte Straftat, eine Freiheitsstrafe, ist im vorliegenden Fall, unter Beachtung der desolaten finanziellen Situation des Beschuldigten, angemessen und derlei ist vom Angeklagten auch nicht begründet hinterfragt worden. 5.3 Die Urkundenfälschung kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe sanktioniert werden (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 4 StGB). Das Bezirksgericht hat für diese eine Zusatzfreiheitsstrafe zur rechtskräftigen Sanktion von 40 Tagessätzen gebildet. Es hat dabei auch das Asperationsprinzip beachtet (vgl. S. 199 f. E. 11.3.1 in fine «in Berücksichtigung der bestehenden rechtskräftigen Grundstrafe von 40 Tagessätzen Geldstrafe sowie in Anwendung des Asperationsprinzips»), obwohl zwei verschiedene Straftaten vorliegen. Es kann im Übrigen auf die erstinstanzlichen Ausführungen (S. 199 E. 11.3.1) verwiesen werden. Die Sanktion von 2 ½ Monaten Freiheitsstrafe für die Urkundenfälschung erscheint im vorliegenden Fall nicht zu hoch angesetzt. 5.4 Die Vorinstanz hat gemäss Dispositiv eine teilweise Zusatzstrafe zum Urteil vom 16. Januar 2017 ausgefällt, gemäss welchem der Angeklagte wegen betrügerischem Konkurs und Pfändungsbetrag mit einer Geldstrafe sanktioniert worden war. Sie hat bei

- 29 - der Strafzumessung zunächst die mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung, die Veruntreuung und die mehrfache versuchte und einfache Nötigung beachtet. Die Veruntreuung wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren sanktioniert (Art. 138 Ziff. 1 StGB). Der obere Strafrahmen beläuft sich bei der Nötigung auf drei Jahre (Art. 180 StGB). Das Bezirksgericht hat für die mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung eine Sanktion von dreieinhalb Monaten fixiert und daraus die Einsatzstrafe gebildet (S. 200 f. E. 11.3.2). Dies

ist nicht mehr möglich, da der Berufungskläger für diesen Tatvorwurf im Berufungsverfahren freigesprochen wird. Die Sanktion für die Veruntreuung des VW Caddy beläuft sich auf eine Freiheitsstrafe von einem Monat (S. 200). Diese Strafe bildet nun Einsatzstrafe, d.h. die Gesamtstrafe wird nicht mehr wegen der Veruntreuung asperiert. Die neue, entsprechend angepasste Einsatzstrafe kann unter Beachtung der erstinstanzlichen Ausführungen aber angesichts der niedrigen Deliktsumme auf zwei Monate fixiert werden. Bei den Nötigungsdelikten, welche aufgrund des Tatzeitpunkts gesondert beurteilt worden sind (vgl. S. 200 E. 11.3.2 Abs. 1 und S. 201 E. 11.3.3), liegt nun freilich ein weiterer Freispruch vor. Das Kantonsgericht erachtet die Sanktion von drei Monaten, unter Beachtung der erstinstanzlichen Ausführungen (S. 201), trotzdem weiterhin als angemessen, da die Versuche, mit unlauteren Mitteln den Werklohn zu beeinflussen, bei den Nötigungen hervorstechen. Das Bezirksgericht hat anschliessend die persönliche Situation des Beschuldigten, namentlich sein Verhalten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden als leicht negativ gewichtet. Es hat ferner die mehrfache Verletzung des Beschleunigungsgebots beachtet und die Strafe um zwei Monate reduziert (S. 202). Dies kann so bestätigt bleiben. Das Bezirksgericht hat schliesslich für sämtliche im vorliegenden Fall zu beachtenden Delikte, unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe gebildet und die Freiheitsstrafe auf sieben Monate festgesetzt (S. 202 E. 11.3.5). Es rechtfertigt sich, diese Sanktion aufgrund des neuen Freispruchs auf fünf Monate zu reduzieren. 5.5 Der Berufungskläger hat sich vor Kantonsgericht mit der bedingt ausgesprochenen Sanktion und der Dauer der Probezeit nicht auseinandergesetzt. Die Berufungsinstanz kann diesbezüglich auf die treffenden Ausführungen der Vorinstanz verweisen (S. 202 f. E. 11.4). Die Verlängerung der (mittlerweile abgelaufenen) vierjährigen Probezeit für das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 16. Januar 2017 rechtfertigt sich mit der analogen Argumentation (vgl. Art. 46 Abs. 2 StGB).

- 30 - 6. Zivilforderung Der vorinstanzlich fixierte Schadenersatz (S. 203 ff. E. 12) setzt sich aus den Kosten für den VW Caddy und für die unrechtmässig bezogenen Fr. 4'292.85 zusammen (S. 204 E. 12.3.2). Der Angeklagte wird neu des Vorwurfs der ungetreuen Geschäftsbesorgung freigesprochen, weshalb sämtliche damit zusammenhängenden Schadenersatzbegehren abzuweisen sind. Es bleibt die sich auf den veruntreuten VW Caddy stützende Forderung von Fr. 900.--.

E. 07

11.2014 Bezug von Bank Fr. 8'900.00. Fr. 15.60 Kred. Rechnung bezahlt für Fr. 8.884.40. Kein Einlage Kassa. Kein Beleg, keine Quittung. 18.12.2014

Fr. 2'500.00 Barbezug von Z _____ ab dem Geschäftskonto, jedoch nicht an D _____ AG C _____ bezahlt.

Die Kontoauszüge des Geschäftskontos bei der WKB lassen einerseits die Bargeldbezüge durchaus nachvollziehen. Die vom Treuhänder negierte Weiterleitung von bezogenen Fr. 2'500.00 an die D _____ AG vom 18. Dezember 2014 ist andererseits aufgrund des Postbüchleins nachvollziehbar (Register 34 [S. 351]). Das am gleichen Tag in bar abgehobene Geld ist mithin im Interesse des Unternehmens verwendet worden. Die Aufstellung des Treuhänders, welcher derlei bestreitet, ist demnach mit Vorsicht zu würdigen. Es bleiben mithin, laut Vorinstanz, Abhebungen von Fr. 4'292.85. Der Beschuldigte vermöge diese nicht zu erklären. Die Zahlung von Rechnungen sei somit nicht erwiesen, weshalb eine mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung vorliege (S. 178 E. 6.3).

E. 7

Z _____ bezahlt X _____ und der Y _____ GmbH eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'500.00 (inkl. Auslagen und MWSt).

E. 7.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, die amtliche Verteidigung oder anderer Behörden, namentlich der Polizei, fallen, zusammen (Art. 422 StPO; vgl. hierzu Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. A., 2020, N. 8 zu Art. 422 StPO). Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach dem Verfahrensausgang (Art. 429 f., 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 S. 1329). Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Im Wallis gilt das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8).

E. 7.2

Die erheblichsten Verurteilungen und Freisprüche werden im Berufungsverfahren bestätigt, soweit sie überhaupt noch in Frage gestellt worden waren. Die strafrechtliche Untersuchung für die ungerechtfertigten Bezüge ab dem Geschäftskonto resultiert ferner aus dem Umstand, dass der Beschuldigte seiner Buchführungspflicht nicht nachgekommen ist. Auch das Abstellen des Baggers auf einer fremden Parzelle stellt ein Verhalten

- 31 - dar, welches die Eröffnung einer Strafuntersuchung rechtfertigt, selbst wenn diesbezüglich teilweise ein Freispruch erfolgt. Das Benehmen ist in beiden Fällen rechtswidrig. Derlei kann somit trotz Freisprüchen bei der Kostenverteilung beachtet werden. (Art. 426 Abs. 2 StPO). Es rechtfertigt sich aus allen diesen Gründen, die erstinstanzliche Kostenaufteilung (S. 205 f. E. 13.1) zu bestätigen. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden, da die Berufung mehrheitlich abgewiesen wird, zu $\frac{3}{4}$ dem Beschuldigten und zu $\frac{1}{4}$ dem Fiskus auferlegt.

E. 7.3

Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Die Gerichtsgebühr wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 und 14 GTar). Für das Untersuchungsverfahren beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 6'000.00, für jenes vor dem Bezirksgericht Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00, vor Kreisgericht Fr. 190.00 bis Fr. 6'000.00 (Art. 22 lit. b und c GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht bewegt sich die Gebühr zwischen einem Minimum von Fr.

380.00 und einem Maximum von Fr. 6'000.00 (Art. 22 lit. f GTar).

E. 7.3.1

Die Vorinstanz hat die Verfahrenskosten auf insgesamt Fr. 4'696.00 fixiert. Die Gebühren bewegen sich jeweils im Rahmen des Tarifs. Die Kosten, welche den Prozess gegen A _____ betreffen, betragen insgesamt Fr. 300.00 (S. 205 E. 13.1) und sind vom Fiskus zu tragen. Z _____ bezahlt von den verbleibenden Kosten weiterhin Fr. 2'698.00, der Fiskus Fr. 1'998.00.

E. 7.3.2

Die Auslagen im Berufungsverfahren belaufen sich auf Fr. 25.00 für die Weibelin (Art. 10 Abs. 2 GTar). Es ist ein mittleres Dossier mit einer gewissen Komplexität zu behandeln gewesen, wobei Sachverhalt und Rechtsfragen strittig gewesen sind. Das Kantonsgericht hat v.a. die Beweise nochmals umfassend gewürdigt. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'175.00 erscheint unter Berücksichtigung der angeführten Bemessungskriterien als angemessen. Der Fiskus trägt davon Fr. 300.00, der Beschuldigte Fr. 900.00.

E. 7.4.1

Das ordentliche Honorar wird in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs und der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 36 GTar). Der Honorarrahmen ist nicht, wie beim unentgeltlichen Rechtsbeistand, um 30 % zu kürzen (vgl. Art. 30 GTar; Bundesgerichtsurteil 6B_1422/2016 vom 5. September 2017 E. 3.2). Eine Stundenentschädigung ist im - 32 - Gesetz gerade nicht vorgesehen, einzig der ungekürzte Rahmentarif als «volle[r] Tarif» (vgl. Art. 30 Abs. 1 und 2 GTar, wonach zwischen gekürztem [Abs. 1] und vollem [Abs. 2] Tarif unterschieden wird). Das Anwaltshonorar in Strafsachen beträgt in der Regel im Untersuchungsverfahren vor der Polizei Fr. 250.00 bis Fr. 1'600.00, vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.00 bis Fr. 5'500.00, vor dem Zwangsmassnahmengericht Fr. 550.00 bis Fr. 3'300.00, vor dem Kreisgericht Fr. 1100.00 bis Fr. 8'800.00 und bei Berufung vor Kantonsgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 (Art. 36 GTar). Es wird in Berücksichtigung des Streitwerts, der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 2 GTar). Das Gericht kann in Sonderfällen, d.h. bei einem ausserordentlichen oder unterdurchschnittlichen Arbeitsaufwand sowie bei Verfahrensbeendigung ohne Sachurteil eine im Vergleich zum ordentlichen Tarif höhere bzw. tiefere Entschädigung zusprechen bzw. die Honorare entsprechend kürzen (Art. 29 GTar). Es ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Das Gericht hat diesfalls bei einer Honorarbemessung alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufzufassen und den effektiven Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes zu beachten. Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich aber dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall wiederum ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Aufwänden stehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; 141 I 124 E. 4.3; Bundesgerichtsurteil 6B_1278/2020 vom 27. August 2026 E. 6.3.3; 6B_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.4; vgl. dazu die Auseinandersetzung bei Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., 2020, N. 8c ff. zu Art. 135 StPO).

E. 7.4.2

Die erstinstanzlich fixierte Entschädigung des Verteidigers von Fr. 5'333.00 ist nicht angefochten worden. Dieser macht im Rechtsmittelverfahren einen Betrag von Fr. 3'278.80 geltend, der angesichts seiner Arbeit, der erhobenen Vorwürfe und der möglichen Konsequenzen für seinen Klienten angemessen erscheint. Die eingeforderte Summe befindet sich ferner im oben zitierten Rahmen. Der teilweise unterliegende Berufungskläger ist verpflichtet, dem Staat Wallis 3'550.00 des erstinstanzlich für den Verteidiger ausgesprochenen Honorars im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO). Analoges gilt für $\frac{3}{4}$

- 33 - des Honorars Fr. 2'459.10 (Fr. 3'278.80/4*3) für den amtlichen Verteidiger im Rechtsmittelverfahren.

E. 7.5

Obsiegt die Privatklägerschaft hat sie gegenüber der beschuldigten Person grundsätzlich Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen (Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Die Höhe der erstinstanzlich fixierten, reduzierten Entschädigung zugunsten der Privatkläger und zulasten des Beschuldigten von Fr. 3'500.00 kann gemäss obigen Ausführungen, trotz neuen Freisprüchen, bestätigt bleiben, zumal der Angeklagte mit seinem Unterlassen den Prozess in Bezug auf die Bargeldbezüge verursacht hat. Die Privatkläger haben freilich eine Berufung deponiert, diese hingegen zurückgezogen. Das Kantonsgericht hat demnach auf sein Rechtsmittel nicht einzutreten. Der Verteidiger hat nicht an der Berufungsverhandlung teilgenommen und keine hinreichenden Anträge gestellt. Er erhält somit für den zweitinstanzlichen Prozess keine Entschädigung zugesprochen. Das Kantonsgericht beschliesst:

Ziff. 1 (Einstellung versuchte Nötigung), 2 (Freispruch A _____), 3 (diverse Freisprüche Berufungskläger), 6 (teilweise: Verzicht Widerruf bedingt ausgesprochener Geldstrafe), 7a (Nichteintreten Feststellungsbegehren), 7b (teilweises Abweisen Schadenersatzbegehren) des Urteils vom 6. Mai 2021 sind in Rechtskraft erwachsen. Das Kantonsgericht erkennt - in mehrheitlicher Abweisung der Berufung - 1. Z _____ wird des Vorwurfs der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 StGB) zum Nachteil der Y _____ GmbH und der vollendeten Nötigung zulasten von E _____ freigesprochen. 2. Z _____ wird schuldig gesprochen: - der Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) betreffend den VW Caddy; - der mehrfachen versuchten Nötigung zulasten E _____ (Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB); - der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). 3. Z _____ wird — als (teilweise) Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vom 14. April 2014, sowie

- 34 - zum Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 16. Januar 2017 — zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt, wobei ihm unter Einräumung einer Probezeit von 4 Jahren der bedingte Strafvollzug gewährt wird. 4. Auf den Widerruf der vom Obergericht des Kantons Bern am 16. Januar 2017 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu Fr. 80.00 wird verzichtet. Die Probezeit wird um 1 Jahr verlängert. 5. Z _____ schuldet der Y _____ GmbH Fr. 900.--. Die übrigen Zivilanträge gemäss Ziff. 4 der Rechtsbegehren der Y _____ GmbH werden abgewiesen. 6. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 4'696.00 bleiben im Betrag von Fr. 2'698.00 Z _____ und im Betrag von Fr. 1'998.00 (davon Kosten Staatsanwaltschaft

Fr. 1'248.00, Kosten Gericht Fr. 750.00) dem Staat Wallis auferlegt. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'200.00 werden zu $\frac{3}{4}$, Fr. 900.00 Z _____ und zu $\frac{1}{4}$, Fr. 300.00 dem Fiskus auferlegt.

E. 8

Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Peter Volken als unentgeltlichem Rechtsvertreter der Privatklägerin Y _____ GmbH für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 3'500.00 (inkl. Auslagen und MWSt). Z _____ hat dem Staat Wallis diese Parteientschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 9

Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Rafael Welschen als amtlichen Verteidiger von Z _____ für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 5'333.00 (inkl. MWSt und Auslagen) für das erstinstanzliche Verfahren. Z _____ hat dem Staat Wallis die Entschädigung für die amtliche Verteidigung im Umfang von Fr. 3'550.00 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Rafael Welschen als amtlichen Verteidiger von Z _____ für den zweitinstanzlichen Prozess eine Parteientschädigung von Fr. 3'278.80.

- 35 - Z _____ hat dem Staat Wallis die Entschädigung für die amtliche Verteidigung im Umfang von Fr. 2'459.10 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Sitten, 10. Mai 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.